



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

369  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 31. Oktober 2022

Nummer 44

### Inhaltsangabe:

B	
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
478. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 19 HS	Seite 370
479. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Nr. 03 HS	Seite 370
480. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Nr. 23 OBK	Seite 370
481. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Nr. 03 RBK	Seite 370
482. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Nr. 22 REK	Seite 371
483. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Nr. 08 KÖLN	Seite 371
484. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 28 AAK	Seite 371
485. Denkmalschutz; h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Römische Straße Bonn - Trier	Seite 372
486. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Servatius und St. Adelheid im Stadtdekanat Köln, Dekanat Köln-Deutz Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck	Seite 372
487. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis Seelsorgebereich Odenthal/Altenberg	Seite 373
488. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Michael und St. Simon und Judas im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott	Seite 375
489. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 376
490. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 376
491. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 377
492. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling	Seite 377
493. Änderungsverordnung zum Überschwemmungsgebiet des Beekfließes und des Gereonsweiler Fließes	Seite 378
C	
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
494. Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land	Seite 378
E	
Sonstiges	
495. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft Historische Landmaschinen Düren e.V.	Seite 379
496. Liquidation h i e r : Euregioprojekt Frieden e. V. Aachen	Seite 379
497. Liquidation h i e r : Eriba-Club, Rheinland e. V.	Seite 379
498. Liquidation h i e r : Bienenzuchtverein Rösrath e. V.	Seite 379

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2022 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2022 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2022, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2023 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2023 erscheint am Montag, den 09. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2023, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **478.            Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 19 HS**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB19HS-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 19 HS des Landrates des Kreises Heinsberg durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) (20. Juli 2022) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 19 HS des Landrates des Kreises Heinsberg umfasst die Stadt Erkelenz mit den Ortschaften Wockerath, Terheeg, Borschemich, Oberwestrich-neu und -alt, Unterwestrich-neu und -alt, Kuckum-neu und -alt, Keyenberg-neu und -alt, Berverath-neu und -alt.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Markus Köller, 41849 Wassenberg, mit Verfügung vom 22. September 2022 mit Wirkung vom

1. November 2022

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 HS des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag  
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2022, S. 370

### **479.            Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks 03 HS**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB03HS-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 03 HS des Landrates des Kreises Heinsberg durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) (20. Juli 2022) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 03 HS des Landrates des Kreises Heinsberg umfasst die Stadt Geilenkirchen mit den Ortschaften Teveren, Neu-Teveren und Grotenrath, sowie die Stadt Übach-Palenberg mit den Ortschaften Marienberg, Zweibrüggen, Siepenbusch, Windhausen und Scherpenseel.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Andreas Domke, 41812 Erkelenz, mit Verfügung vom 22. September 2022 mit Wirkung vom

1. Januar 2023

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 03 HS des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag  
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2022, S. 370

### **480.            Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks 23 OBK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB23OBK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 23 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) (20. Juli 2022) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 23 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises umfasst die Orte Nümbrecht, sowie Teile der Gemeinden Much, Ruppichteroth und Waldbröl.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Frank Schröder, 53809 Ruppichteroth, mit Verfügung vom 19. September 2022 mit Wirkung vom

1. Januar 2023

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 23 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2022, S. 370

### **481.            Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks 03 RBK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB03RBK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Lan-

des Nordrhein- Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 03 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen-Kreises durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) (20. Juli 2022) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 03 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen-Kreises umfasst die Orte Leichlingen- Witzhelden, Burscheid-Hilgen und Wermelskirchen-Tente.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Reiner Schulz, 51515 Kürten, mit Verfügung vom 22. September 2022 mit Wirkung vom

1. Januar 2023

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 03 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen-Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2022, S. 370

#### **482. Schornsteinfegerangelegenheiten** **h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks 22 REK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB22REK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 22 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) (20. Juli 2022) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 22 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises umfasst die Stadtteile Frechen-Mitte und Hückeln.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Ralf Sommer, 50226 Frechen, mit Verfügung vom 22. September 2022 mit Wirkung vom

1. Januar 2023

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2022, S. 371

#### **483. Schornsteinfegerangelegenheiten** **h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks 08 KÖLN**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB08KÖLN-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 08 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) (20. Juli 2022) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 08 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln umfasst die Stadtteile Bayenthal, Raderthal, Raderberg und Zollstock.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Markus Stommel, 50321 Brühl, mit Verfügung vom 5. Oktober 2022 mit Wirkung vom

1. Januar 2023

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 08 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag  
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2022, S. 371

#### **484. Schornsteinfegerangelegenheiten** **h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks 28 AAK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB28AAK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 28 AAK des Städteregionsrates der Städteregion Aachen durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) (20. Juli 2022) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 28 AAK des Städteregionsrates der Städteregion Aachen umfasst die Orte Alsdorf, Alsdorf-Kellersberg, Alsdorf-Ofden, Herzogenrath, Herzogenrath-Noppen, Herzogenrath-Niederbardenberg, Herzogenrath-Wefelen, Würselen, Würselen-Pley.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Matthias

Sebastian Schulz, 52477 Alsdorf, mit Verfügung vom 22. September 2022 mit Wirkung vom

1. Januar 2023

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 28 AAK des Städteregionsrates der Städteregion Aachen bestellt.

Im Auftrag  
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2022, S. 371

**485. Denkmalschutz;  
h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und  
Bundesbauten Römische Straße Bonn - Trier**

Bezirksregierung Köln  
Az. 35.4.14-80.02

Köln, den 19. Oktober 2022

Ich habe die Gemeinde Alfter veranlasst, folgendes Denkmal in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
Römische Straße Bonn-Trier, Abschnitt Alfter  
Gemarkung Witterschlick  
Flur 21 Flurstücke 64, 91, 198/63, 199/63,  
207/149, 208/149, 234 jew. tlw. Gemeinde Alfter

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Alfter am 1. August 2022 unter der lfd. Nr. 16.

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2022, S. 372

**486. Urkunde  
über die Neuordnung der Kirchengemeinden  
St. Servatius und St. Adelheid  
im Stadtdekanat Köln, Dekanat Köln-Deutz  
Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Kirchengemeinde St. Servatius, Köln-Ostheim zum

31. Dezember 2022

aufgelöst und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Adelheid, Köln-Neubrück zugewiesen. Die erweiterte Kirchengemeinde erhält den Namen „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde St. Servatius übergehen, ist die Kirchengemeinde „St. Adelheid“ mit Sitz in Köln-Neubrück, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unverändert die auf den Titel „St. Adelheid“ geweihte Kir-

che in der Straße An St. Adelheid, 51109 Köln-Neubrück. Die Kirchen „St. Servatius“ in der Straße Servatiusstraße, 51109 Köln und „Zu den Hl. Engeln“ in der Straße Buchheimer Weg, Köln, sind unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde St. Servatius werden zum

31. Dezember 2022

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Adelheid, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“, in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2023

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der Kirchengemeinde St. Adelheid unter Einschluss der aufgelösten Kirchengemeinde St. Servatius.

4. Abschlussvermögensübersicht,  
Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Servatius erstellt zum

31. Dezember 2022

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Adelheid, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Servatius werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten Kirchengemeinde St. Adelheid, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgelösten Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens,  
Grundbuchberichtigung

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Servatius bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2023

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Adelheid,



nummehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“ verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet nunmehr wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde  
Zu den Heiligen Adelheid und Servatius,  
Köln-Neubrück

Die Kirchengemeinde führt nach der Erweiterung das neue Siegel der Kirchengemeinde „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt  
Zu den Heiligen Adelheid und Servatius,  
Köln-Neubrück

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Servatius endet die Amtszeit des mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 bestellten Vermögensverwalters Pfarrer Gerd Breidenbach und seines Stellvertreters Herr Werner Wohlkittel, Steinrutschweg 37, 51107 Köln, zum

31. Dezember 2022.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Adelheid, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“, verwaltet ab dem

1. Januar 2023

das Vermögen der erweiterten Kirchengemeinde unter Einschluss des Vermögens der aufgelösten Kirchengemeinde St. Servatius.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 5. September 2022

gez. † Rainer Maria C a r d . W o e l k i  
Erzbischof von Köln

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 5. September 2022 angeordnete **Änderung der Kirchengemeinde St. Adelheid in Köln-Neubrück durch Zusammenlegung mit der Kirchengemeinde St. Servatius in Köln-Ostheim bei gleichzeitiger Auflösung der Kirchengemeinde St. Servatius in Köln-Ostheim und Umbenennung in Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück** wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 staatlich anerkannt.

Köln, 21. Oktober 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2022, S. 372

**487. Urkunde  
über die Neuordnung der Kirchengemeinden  
St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius  
im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis  
Seelsorgebereich Odenthal/Altenberg**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, 51519 Odenthal (Altenberg) und St. Pankratius, 51519 Odenthal zum

31. Dezember 2022

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum

1. Januar 2023

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius“ mit Sitz in Odenthal, Postanschrift Ludwig-Wolker-Straße 4, 51519 Odenthal (Altenberg).

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Odenthal/Altenberg“, der hiermit ebenfalls mit Wirkung zum

31. Dezember 2022

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „Dom Unserer Lieben Frau zu Altenberg“ geweihte Kirche am Eugen-Heinen-Platz 4, 51519 Odenthal (Altenberg).

Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Pankratius“, 51519 Odenthal.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2022 geschlossen und mit

sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2023

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2022

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2023

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und

Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius, Odenthal

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2023

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet

Katholisches Pfarramt St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius, Odenthal

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2022.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

4./5. März 2023

festgesetzt.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2023

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thomas Taxacher bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom

1. Januar 2023

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Johannes Esser, Scheurener Straße 113, 51519 Odenthal, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit,

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 28. September 2022

gez. † Rainer Maria C a r d . W o e l k i  
Erzbischof von Köln

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 28. September 2022 angeordnete **Errichtung der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in Altenberg unter Auflösung der Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Altenberg und St. Pankratius in Odenthal** wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und

Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 staatlich anerkannt.

Köln, 21. Oktober 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2022, S. 373

**488. Urkunde  
über die Neuordnung der Kirchengemeinden  
St. Michael und St. Simon und Judas  
im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis  
Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott**

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Michael, 53773 Hennef (Geistingen) und St. Simon und Judas, 53773 Hennef zum

31. Dezember 2022

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum

1. Januar 2023

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Michael“ mit Sitz in Hennef, Postanschrift Kirchstraße 3, 53773 Hennef.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Simon und Judas“ geweihte Kirche, Karol-Wojtyla-Platz 2, 53773 Hennef.

Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Michael“, 53773 Hennef (Geistingen).

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2022

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Michael in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2023

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

**3. Gemeindegebiet**

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

**4. Abschlussvermögensübersicht,  
Vermögensrechtsnachfolge**

Zum

31. Dezember 2022

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Ak-

tiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Michael über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Michael überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

**5. Namensänderung des Fondsvermögens,  
Grundbuchberichtigung**

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2023

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

**6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

**7. Namensbezeichnung**

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Hennef

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2023

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Michael, Hennef.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters,  
Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2022.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

4./5. März 2023

festgesetzt.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2023

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Kreisdechant Hans-Josef Lahr bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom

1. Januar 2023

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Dr. Rolf Breuer, Königstraße 15a, 53773 Hennef, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 28. September 2022

gez. † Rainer Maria C a r d . W o e l k i  
Erzbischof von Köln

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 28. September 2022 angeordnete **Errichtung der Kirchengemeinde St. Michael in Hennef unter Auflösung der Kirchengemeinden St. Michael in Hennef und St. Simon und Judas in Hennef** wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 staatlich anerkannt.

Köln, den 24. Oktober 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

Abl. Reg. K 2022, S. 375

489. **Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma  
Basell Polyolefine GmbH  
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0188/22

Köln, den 20. Oktober 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Ethylen-Anlage OM4, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf und Wesseling, Flur 45 und 1, Flurstücke 18, 56 sowie 24, 25, 43/22, 44/22, 45/23, 46/23), angezeigt. Die Ethylen-Anlage OM4 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Änderungen von Sicherheitseinrichtungen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a b s

Abl. Reg. K 2022, S. 376

490. **Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma  
Basell Polyolefine GmbH  
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0163/22

Köln, den 19. Oktober 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 7. September 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der HDPE-Anlage OL4, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389



Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 47, Flurstück 303), angezeigt. Die HDPE-Anlage OL4 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Änderungen an Sicherheitsventilen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2022, S. 376

**491. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma  
Basell Polyolefine GmbH  
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0164/22

Köln, den 19. Oktober 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 8. September 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-Anlage OT3, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 47, Flurstück 303), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT3 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Änderungen von Sicherheitsventilen an den Reaktionskammern 22 und 23

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher

keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2022, S. 377

**492. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma  
Shell Deutschland GmbH  
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0181/22

Köln, den 18. Oktober 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 28. September 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Rohöldestillation/CCR-Platformer, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigs-hafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die Rohöldestillation/CCR-Platformer ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an der Mitteldestillationsthydrydrierung:

- Einstufung eines vorhandenen Anlagenteils als Anlagenteil mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) und
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2022, S. 377

**493. Änderungsverordnung zum  
Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes und des  
Gereonsweiler Fließes**

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes im Bereich der Städte Linnich, Geilenkirchen und Baesweiler vom 16. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 30. April 2012 (S. 185-186, lfde. Nr. 259, Az: 54.2.12.1 – Beeck/Gereonsw)

Aufgrund

- des § 76 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GV. BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- des § 83 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes im Bereich der Städte Linnich, Geilenkirchen und Baesweiler vom 16. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 30. April 2012 (S. 185-186, lfde. Nr. 259, Az: 54.2.12.1 – Beeck/Gereonsw) wird wie folgt gefasst:

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HWRM-Wurm-Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ, Stand 5. April 2016, unterzeichnet am 8. Juni 2020) und in zehn Karten Nr. 1/10 bis Nr. 10/10 im Maßstab 1:5.000 (Kartenblätter Nr. 1/10 bis 5/10 und 7/10 bis 10/10, Az.: 54- HWRM-Wurm-

Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ, unterzeichnet am 16. April 2012 und Kartenblatt Nr. 6/10, Az.: 54-HWRM-Wurm-Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ, Stand 5. April 2016, unterzeichnet am 8. Juni 2020) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

2. Die Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az. 54- HWRM-Wurm-Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ, unterzeichnet am 16. April 2012) wird durch die Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HWRM-Wurm-Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ, Stand 5. April 2016, unterzeichnet am 8. Juni 2020) und die Karte Kartenblatt Nr. 6/10 (Az. 54-HWRM-Wurm-Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ, unterzeichnet am 16. April 2012) durch die Karte Kartenblatt Nr. 6/10 (Az. 54-HWRM-Wurm-Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ, Stand 5. April 2016, unterzeichnet am 8. Juni 2020) ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 25. August 2022

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az. 54.2.12.1 – Beeck/Gereonsw

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2022, S. 378

**C            Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**494.        Sitzung der Verbandsversammlung des  
Naturparks Bergisches Land**

Am

Donnerstag, dem 17. November 2022,  
um 14:00 Uhr,

findet auf :metabolon, Am Berkebach, 51789 Lindlar, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

A öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines Schriftführers und Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24. November 2021

4. Jahresabschluss 2021
- 4.1 Bericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises
- 4.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2021
- 4.3 Verwendung des Jahresergebnisses 2021
- 4.4 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2021
5. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022
6. Stand Naturparkplan
7. Stand der Projekte
8. Jahresplanung 2023
9. Haushaltssatzung 2023
- 9.1 Stellenplanentwurf 2023
- 9.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2023
- 9.3 Beschluss Haushalt 2023
- 9.4 Beschluss Haushaltssatzung 2023
10. Überörtliche Prüfung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für die Jahre 2017 ff. durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
11. Mitteilungen

Gummersbach, den 24. Oktober 2022

gez. Dr. Erik W e r d e l  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2022, S. 378

## **E Sonstiges**

### **495. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft Historische Landmaschinen Düren e.V.**

Durch die Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2022 ist die Auflösung der „Interessengemeinschaft Historische Landmaschinen Düren e. V.“ (AG Düren, VR2311) beschlossen worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren: Herr Benjamin Castro, wohnhaft in 52388 Nörvenich, Pfarrer-Legemann-Straße 10, Herr Karl Heinz Hucklenbroich, wohnhaft in 52388 Nörvenich, Am Ringsheimer Hof 2.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 379

### **496. Liquidation h i e r : Euregioprojekt Frieden e. V. Aachen**

Euregio Projekt Piax / Euregio Project Vrede / Euregio Projekt Frieden e. V. (VR 3890, AG Aachen) in Aachen

ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren: Veronika Thomas-Ohst, Augustastraße 76, 52070 Aachen und Karl Heinz Otten, Augustastraße 76, 52070 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 379

### **497. Liquidation h i e r : Eriba-Club, Rheinland e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2022 wurde der Verein „Eriba-Club Rheinland e. V.“ mit Sitz in Leverkusen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 401381, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, Ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Karl Heinz Wirowski, wohnhaft Am Weiher 54, 42799 Leichlingen und Klaus Werthmann, wohnhaft im Sträßchen 45, 40789 Monheim und Dieter Briem, wohnhaft Metzholz 42, 42799 Leichlingen, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 379

### **498. Liquidation h i e r : Bienenzuchtverein Rös Rath e. V.**

Der Verein „Bienenzuchtverein Rös Rath e. V.“ mit Sitz in Rös Rath, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter 502186 ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 379

---

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.